H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. September 2020	Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 20	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz ..... *Ändert FFN 24-48*	562
13. 8. 20	Verordnung zur Änderung der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung ..... *Ändert FFN 312-23*	563
24. 8. 20	Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung ..... *Ändert FFN 87-45*	566

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz*)

Vom 10. August 2020

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 330), geändert durch Verordnung vom 6. September 2017 (GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. nach § 50 Nr. 8 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S.1822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde auch für die erlaubten Wettvermittlungsstellen,“

2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. August 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 24-48

Verordnung zur Änderung der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung*)

Vom 13. August 2020

Aufgrund des § 69 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Änderung der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung

Die Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 671) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Wehrführerinnen und Wehrführer, Gemeindebrandinspektorinnen und Gemeindebrandinspektoren, Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren sowie die Sprecherinnen und Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach Anlage 1.“

      Anlage 1

   b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

      „(2) Gerätewartinnen und Gerätewarte, Leiterinnen und Leiter von Gemeinde- oder Stadtkinderfeuerwehren, Kreiskinderfeuerwehrwartinnen und Kreiskinderfeuerwehrwarte, Brandschutzerzieherinnen und Brandschutzerzieher sowie die Sprecherinnen und Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale, deren Höhe in das Ermessen der Kommune gestellt wird.“

   c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

      „(3) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere der in Abs. 2 oder in Anlage 1 oder 2 genannten Ämter wahr, so ist es in das Ermessen der Kommune gestellt, die Dienstaufwandsentschädigungspauschale entweder nach dem Amt mit dem jeweils höchsten Entschädigungssatz oder für die jeweils wahrgenommenen Ämter zu zahlen.“

   d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

   e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 2 wird die Abgabe „4“ durch „5“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „sowie Abs. 2“ eingefügt und werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 397)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114),“ eingefügt.
   b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere der in Anlage 3 genannten Ämter wahr, so ist es in das Ermessen der Kommune gestellt, die Reisekostenaufwandsentschädigungspauschale entweder nach dem Amt mit dem jeweils höchsten Entschädigungssatz oder für die jeweils wahrgenommenen Ämter zu zahlen.“

      Anlage 3

   c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch „5“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „2 bis 5“ durch „3 bis 6“ ersetzt.
   b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

      „(2) Personen, die die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen vertreten, haben Anspruch auf 25 Prozent der Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach Anlage 1. § 1 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.“

   c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 bis 5 und § 2 Abs. 3 bis 6“ durch „§ 1 Abs. 3 bis 6 und § 2 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
   d) Als Abs. 4 und 5 werden eingefügt:

      „(4) Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte haben Anspruch auf 50 Prozent der Aufwandsentschädigungspauschalen nach Anlage 2 und 3. § 1 Abs. 3 bis 6 und § 2 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

      Anlage 2

      (5) Soweit sie berufen worden sind, haben stellvertretende Leiterinnen und stellvertretende Leiter von Gemeinde- oder Stadtkinderfeuerwehren sowie stellvertretende Kreiskinderfeuerwehrwartinnen und stellvertretende Kreiskinderfeuerwehrwarte Anspruch auf 50 Prozent der Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach § 1 Abs. 2.“

   e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 6.

4. In § 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1“ durch „den §§ 1 und 3“ ersetzt und werden die Wörter „der Feuerwehr“ durch „der Gemeindefeuerwehr“ ersetzt.

*) Ändert FFN 312-23

5. In § 5 werden die Wörter „die in“ durch „der in“ ersetzt und wird das Wort „Aufwandsentschädigungspauschalbeträge“ durch „Mindestpauschalbeträge“ ersetzt.

6. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2030“ ersetzt.

7. Die Anlagen erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. August 2020

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

Anhang

zu Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung

Anlage 1

Monatliche Dienstaufwandsentschädigungspauschalen für Wehrführerinnen und Wehrführer, Gemeindebrandinspektorinnen und Gemeindebrandinspektoren, Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren sowie die Sprecherinnen und Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. des Orts- oder Stadtteils	Dienstaufwandsentschädigungspauschalen monatlich
bis 1 000	60 Euro
von 1 001 bis 3 000	80 Euro
von 3 001 bis 6 000	90 Euro
von 6 001 bis 10 000	120 Euro
von 10 001 bis 15 000	155 Euro
von 15 001 bis 20 000	180 Euro
von 20 001 bis 35 000	195 Euro
von 35 001 bis 50 000	230 Euro
über 50 000	250 Euro

Die Dienstaufwandsentschädigungspauschalen erhöhen sich für die Leiterinnen und Leiter der Gemeindefeuerwehren monatlich nach der

Anzahl der Orts- und Stadtteilfeuerwehren	um
4 bis 8	20 Euro
9 bis 12	35 Euro
mehr als 12	50 Euro

Anlage 2

Monatliche Dienstaufwandsentschädigungspauschalen für Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister als Vertretungspersonen der Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren sowie Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister und Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte

Amt	Dienstaufwandsentschädigungspauschalen monatlich
Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren	500 Euro
Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister als Vertretungspersonen der Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren	250 Euro
Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte	130 Euro

Anlage 3

Monatliche Reisekostenaufwandsentschädigungspauschalen

Amt	Landkreise		
	Groß-Gerau Hochtaunus Main-Taunus Odenwald Offenbach	Bergstraße Darmstadt-Dieburg Gießen Hersfeld-Rotenburg Lahn-Dill Limburg-Weilburg Rheingau-Taunus Werra-Meißner	Fulda Kassel Main-Kinzig Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Wetterau
Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren	220 Euro	260 Euro	305 Euro
Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister als Vertretungspersonen der Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren	130 Euro	150 Euro	175 Euro
Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte	60 Euro	65 Euro	80 Euro

Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung*)

Vom 24. August 2020

Aufgrund des § 43 Nr. 4 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 232), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Dem § 8 Abs. 1 der Hessischen Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2020 (GVBl. S. 240), wird folgender Satz angefügt:

„Fällt das Ende der Frist nach Satz 1 auf einen Tag im Jahr 2020, so ist die Jägerprüfung binnen drei Jahren nach Ablauf des ersten Tages des ersten Prüfungsteils abzuschließen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. August 2020

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

*) Ändert FFN 87-45

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, Internet: www.bernecker.de
Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.